

Dr. Wagner (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich halte diesen Vorschlag für nicht sehr glücklich, und zwar aus folgendem Grund: Derjenige Bürgermeister, der nach 1945 wieder zum Bürgermeister berufen worden ist und auch von der damaligen Besatzungsmacht dazu die Erlaubnis bekam, ist mit Sicherheit ein solcher Bürgermeister, der während des Dritten Reiches in allen Ehren sein Amt geführt hat, in vielen Fällen noch nicht einmal Mitglied der NSDAP gewesen ist. Ich meine, man sollte eine solche Unterscheidung nicht machen, zumal es sich nur noch um ganz wenige Personen handeln kann. Bedenken Sie doch, daß wir auf anderen Ebenen diese Dinge längst vergessen haben. Ich will nicht sagen vergessen, aber doch einfach in einem Neuanfang versuchen, sie zu überwinden. Ich würde nun nicht anfangen, in jedem Einzelfall nachzuprüfen, ob der Betreffende nun so oder so war. Ich meine, man sollte über diese Dinge noch einmal im Ausschuß sprechen.

(Winterstein [SPD]: Ich möchte vorschlagen, den Antrag an den Ausschuß zu überweisen!)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Es wird vorgeschlagen, jetzt in zweiter Lesung abzustimmen und die Vorlage zur Vorbereitung der dritten Lesung an den Innenausschuß zurückzuüberweisen. Wer dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Bei Stimmenthaltung der NPD ist der Entwurf in zweiter Lesung angenommen und wird zur Vorbereitung der dritten Lesung an den Innenausschuß zurücküberwiesen.

(Beck [CDU]: Ich habe den Wunsch, daß die Ausschußsitzung nicht morgen vormittag, sondern allenfalls morgen nachmittag stattfindet!)

— Das ist eine Angelegenheit, über die der Vorsitzende zu bestimmen hat. Er ist im Augenblick abwesend. Bitte, Herr Beck, setzen Sie sich mit Herrn Dr. Dregger in Verbindung.

(Dr. Dregger [CDU]: Ich schlage vor, daß wir die Sitzung sofort durchführen! Sie wird nur eine Minute dauern!)

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu **Punkt 11**:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) — Drucks. Nr. 3083 und 3320 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Klocksin.

(Dr. Wagner [CDU]: Auf die Berichterstattung wird verzichtet!)

— Auf die Berichterstattung wird verzichtet. Findet das die Zustimmung des Hauses?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall. Werden Wortmeldungen eingereicht?

(Zurufe: Nein!)

— Das ist auch nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen, und zwar zuerst in zweiter Lesung über diesen Entwurf. Wer dem Entwurf in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Das ist einstimmig.

Vizepräsident Dr. Großkopf

Ich rufe zur dritten Lesung auf. Wer diesem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe dann **Punkt 12** der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes — Drucks. Nr. 3091 und 3311 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Rohlmann.

(Dr. Wagner [CDU]: Wir können auf die Berichterstattung verzichten!)

— Es wird auf den Bericht verzichtet. Das findet keinen Widerspruch. Dann kann ich abstimmen lassen. Ich lasse in zweiter Lesung über den eben aufgerufenen Gesetzentwurf abstimmen. Wer ihm in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Ich lasse nunmehr in dritter Lesung abstimmen. Wer in dritter Lesung dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Wer dagegen stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Stimmenthaltungen? — Auch hier einstimmige Annahme.

Wir kommen dann zu **Punkt 13** der Tagesordnung:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes — Drucks. Nr. 3039 und 3340 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Sprenger.

(Dr. Wagner [CDU]: Auf die Berichterstattung wird verzichtet!)

— Findet der Verzicht allgemeine Zustimmung?

(Sprenger [SPD]: Darf ich dazu einen Satz sagen?)

— Bitte sehr!

Sprenger, Berichterstatter:

Es ist bei der Aufstellung der Tagesordnung übersehen worden, daß zum Tagesordnungspunkt 13 noch die Drucks. Nr. 3124 — Abänderungsantrag der Fraktion der SPD — gehört. Der Ausschuß hat den Abänderungsantrag unverändert übernommen. Wir empfehlen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in zweiter und dritter Lesung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das ist hier vorgeschlagen ohne Berichterstattung: also in der Fassung des Ausschußbeschlusses in zweiter und dritter Lesung.

Ich rufe auf zur zweiten Lesung. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Gesetzentwurf mit dem Wortlaut des Ausschußbeschlusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe zur dritten Lesung auf. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer in dritter Lesung dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe den **Punkt 14** auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Datenschutzgesetz — Drucks. Nr. 3065 und 3376 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Baumann. Ich erteile ihm das Wort.

Baumann, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. September beraten. Er hat dem CDU-Antrag, der dazu gestellt wurde, teilweise entsprochen. Ich darf Ihnen vortragen, wie der Hauptausschuß vorschlägt, daß der Gesetzentwurf nun zur Abstimmung gestellt werden soll.

Im § 4 soll zur Verdeutlichung ein Absatz angefügt werden, der besagt, daß der Anspruch jeder natürlichen oder juristischen Person auf Auskunft nach den bestehenden Gesetzen durch dieses Gesetz nicht berührt wird.

Der § 5 soll ebenfalls durch einen Satz ergänzt werden, der besagt, daß dem Auskunftsrecht des Landtages ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegensteht. Das bedeutet — das war die Meinung des Hauptausschusses —, daß öffentliches Interesse nicht oder nur in Ausnahmefällen gegenüber dem Landtag geltend gemacht werden kann, wenn an einer der Datenzentralen ein Auskunftsersuchen gestellt wird.

Geändert werden soll auch der § 6. In seinem Abs. 2 soll das Auskunftsrecht auch für Fraktionen eingebaut werden, allerdings mit der Maßgabe, daß entsprechende Auskunftsersuchen über den Gemeindevorstand bzw. die Kreisausschüsse zu leiten sind. Dies schien dem Ausschuß vor allem erforderlich wegen der im kommunalen Verfassungsrecht nicht definierten Rechtsstellung der Fraktionen.

Der § 7 bringt die wohl wesentlichste Änderung. Dort heißt es, daß der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung den Datenschutzbeauftragten zu wählen hat. Sie erinnern sich, daß im Gesetz vorgesehen war, daß dieser Datenschutzbeauftragte von der Landesregierung ernannt werden sollte. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 sollen folgende Fassung erhalten:

Der Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Damit soll ein kontinuierlicher Übergang gewährleistet sein.

Eine weitere Änderung ist im § 12 vorgesehen. Hier heißt es, daß der Landtag, der Präsident des Landtags, die Fraktionen des Landtags und die im § 6 Abs. 2 genannten Vertretungsorgane — das sind die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen — verlangen können, daß der Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftsersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden. Dieses Recht soll für Fraktionen nicht gegeben werden, weil das nach Meinung des Ausschusses zu weit ginge.

§ 14 Abs. 1 und 2 sollen folgende Fassung erhalten:

(1) Bis zum 31. März jeden Jahres, erstmalig zum 31. März 1972, hat der Datenschutzbeauftragte dem Landtag und dem Ministerpräsidenten einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen.

(2) Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme zu dem Bericht herbei und legt diese dem Landtag vor.

Das sind die Änderungen, die Ihnen der Hauptausschuß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf empfiehlt. Damit ist den Anliegen, die in dem CDU-Antrag vorgebracht wurden, zum Teil Rechnung getragen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, diesen Antrag Drucks. Nr. 3151 durch die Beschußfassung über das Gesetz für erledigt zu erklären. Er empfiehlt Ihnen außerdem, dem Gesetz in der jetzt von mir vorgebrachten Fassung in zweiter und dritter Lesung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD und teilweise bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Sie haben den Bericht gehört. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Stürz.

Stürz (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD gehört dem Hauptausschuß nicht an. Ich darf deshalb zu dem Bericht des Ausschusses, in dem wir nicht mitgewirkt haben, einiges sagen.

Es ist von dem Berichterstatter vorgetragen und besonders darauf hingewiesen worden, daß nun die Einschränkung „öffentliches Interesse“ hinsichtlich des Landtages weggefallen ist. Ich darf aber darauf hinweisen, daß es in der Formulierung „in der Regel“ heißt. Das hat der Herr Berichterstatter wohl nicht genau herausgearbeitet. Die Worte „in der Regel“ bedeuten aber doch, daß hier durchaus die Möglichkeit besteht, über ein Hintertürchen öffentliches Interesse vorzuschützen.

Ein weiteres Bedenken dürfen wir noch anmelden. Das ist der Vorschlag, daß der Landtag den Datenschutzbeauftragten auf Vorschlag der Landesregierung wählt. Das ist sicherlich ein großer Fortschritt gegenüber der ursprünglichen Formulierung, wonach der Ministerpräsident ihn berufen sollte. Aber statt der Formulierung „auf Vorschlag der Landesregierung“ wäre es richtiger, wenn es hieße: Der Landtag wählt den Datenschutzbeauftragten. Hiermit wäre das Recht des Landtags, diese wichtige Person selbst vorzuschlagen und zu wählen, dem Datenschutzbeauftragten und seiner Stellung angemessen, würde ihm die Stellung gegeben, die ihm gehört. Wir glauben, daß man hier auch noch einen Kompromiß geschlossen hat, den man von Seiten des Parlaments nicht hätte schließen dürfen.

Im übrigen darf ich noch einmal sagen: Wir bedauern es, daß man uns auch bei dieser Vorlage von der Beratung ausgeschlossen hat, daß man unserem Antrag, den Rechtsausschuß und damit auch uns zu beteiligen, nicht zugestimmt hat.

(Präsident Buch übernimmt den Vorsitz.)

Wir müssen auch hier wieder feststellen, daß die Nationaldemokratische Fraktion in diesem Landtag diskriminiert wird. Aus diesem Grund werden wir, obwohl wir sachlich dieses Gesetz befürworten, uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei der NPD.)

Präsident Buch:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung über den Entwurf für ein Datenschutzgesetz. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die Annahme fest mit den Stimmen der SPD, CDU und F.D.P. ohne Gegenstimmen, bei Stimmenthaltung der NPD.

Wenn kein Widerspruch geltend gemacht wird, kommen wir zur dritten Lesung. — Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer in dritter Lesung dem Gesetzentwurf für ein Datenschutzgesetz in Überschrift, Inhalt und Schlußbestimmungen seine Zustimmung geben will, gebe bitte das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das gleiche Ergebnis. Das Gesetz ist mit den Stimmen der SPD, CDU und F.D.P. angenommen, ohne Gegenstimmen, bei Stimmenthaltung der NPD. Damit ist der Entwurf zum Gesetz erhoben.